



Schweizerische Treuhandgesellschaft
Société Fiduciaire Suisse
Swiss Trust Company

DATA CARD

Rund ums Erben

Vorbemerkungen

Mit dem Tod eines Menschen gehen seine sämtlichen Vermögenswerte in den Nachlass (Erbmasse) über. War der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, muss für die Bestimmung der Erbmasse ermittelt werden, welcher Anteil des ehelichen Vermögens dem Verstorbenen gehört und welcher dem überlebenden Ehepartner. Diese Zuweisung der Vermögenswerte wird als «ehe- oder güterrechtliche Auseinandersetzung» bezeichnet. Nachdem die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen wurde, kann der Nachlass ermittelt und unter den Erben aufgeteilt werden. Dieser zweite Schritt ist die «erbrechtliche Auseinandersetzung». Der überlebende Ehepartner erhält einerseits seine Vermögenswerte aus der «güterrechtlichen Auseinandersetzung», und er partizipiert andererseits am Nachlass des Verstorbenen im Rahmen der «erbrechtlichen Auseinandersetzung». In welchem Umfang hängt auch vom Güterstand der Eheleute ab.

Partnerschaftsgesetz

Per Anfang 2007 trat in der Schweiz das Partnerschaftsgesetz in Kraft. Seither werden gleichgeschlechtliche, in eingetragener Partnerschaft lebende Paare den Ehepaaren güter- und erbrechtlich weitgehend gleichgestellt. Die im Folgenden für Ehepaare gemachten Aussagen gelten demnach grundsätzlich auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Paare.

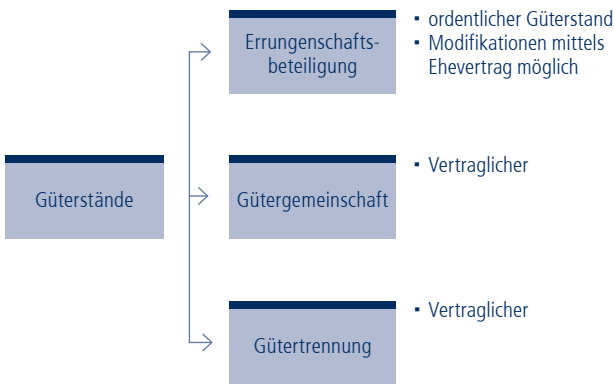
Konkubinats

Eine weitere, neben der ehelichen Gemeinschaft sowie der eingetragenen Partnerschaft bestehende Form des Zusammenlebens ist das sogenannte Konkubinats (oft und zutreffender auch als «eheähnliche Lebensgemeinschaft» bezeichnet). Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass zwei Personen dauerhaft zusammen durchs Leben gehen, dies allerdings ohne amtliche Eintragung ihrer Verbindung als Ehe oder eingetragene Partnerschaft. Rechtlich werden Konkubinatspaare grundsätzlich wie Einzelpersonen behandelt; sie stehen in keinem güterrechtlichen Verhältnis und sind auch erbrechtlich gegenseitig nicht von Gesetzes wegen begünstigt. Eine Begünstigung des Konkubinatspartners kann jedoch durch Zuweisung der – nicht durch Pflichtteil geschützten – freien Quote oder ausserhalb des Erbrechts (zum Beispiel im Rahmen der beruflichen Vorsorge) erfolgen.

Eheliches Güterrecht

Die Güterstände

Wer verwaltet welches Vermögen? Wer haftet für welche Schulden?
Wie wird das eheliche Vermögen bei der Auflösung der Ehe infolge
Todes verteilt? Für diese Fragen sieht das Gesetz drei Güterstände vor:

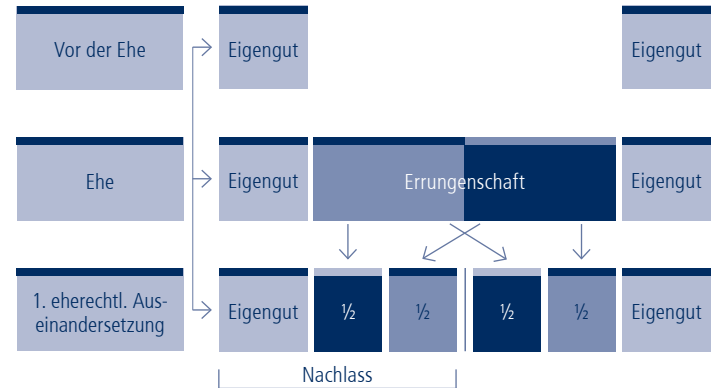


Sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Durch öffentlich zu beurkundenden Vertrag können die Ehegatten die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung vereinbaren oder den Güterstand im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten modifizieren.

1. Die Errungenschaftsbeteiligung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei der Errungenschaftsbeteiligung lässt sich wie folgt darstellen:



Die **Errungenschaft** (Erwerb während der Ehe) umfasst:

- Arbeitserwerb und Ersatzeinkommen (AHV, IV, etc.)
- Erträge aus dem Eigengut
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Das **Eigengut** (voheliches Vermögen und unentgeltlicher Erwerb während der Ehe) umfasst im Wesentlichen:

- Ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände
- Voheliches Vermögen
- Schenkungen, Erbschaften
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut allein und haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Mit dem Tod eines Ehegatten wird der Güterstand aufgelöst und der Vorschlag ermittelt (Anteil an der Errungenschaft des jeweiligen Ehegatten).

2. Die Gütergemeinschaft

Im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung, welche vier Gütermassen umfasst, bestehen bei der Gütergemeinschaft drei Gütermassen, nämlich das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten:



Das **Gesamtgut** umfasst alle Vermögenswerte, welche nicht von Gesetzes wegen Eigengut bilden.

Das **Eigengut** umfasst:

- Ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände
- Genugtuungsansprüche
- Unentgeltliche Zuwendungen Dritter, welche als Eigengut bezeichnet werden

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt und sie können nur gemeinsam darüber verfügen. Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung (laufende Haushaltbedürfnisse) ist jeder Ehegatte einzeln berechtigt, die Gemeinschaft zu vertreten. Für Eigenschulden haften das Eigengut und die Hälfte des Gesamtgutes; bei Vollschulden haften die Eigengüter und das Gesamtgut. Mit dem Tod eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft aufgelöst. Dem überlebendem Ehegatten sowie den Erben stehen die Hälfte des Gesamtgutes sowie das jeweilige Eigengut zu. Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung vorgesehen werden.

3. Die Gütertrennung

Die Gütertrennung kennt nur das Eigengut jedes Ehegatten. Jeder Ehegatte verwaltet, nutzt und verfügt über sein Vermögen allein. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Bei Auflösung der Gütertrennung infolge Todes bestehen keine gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche.



Erbrecht

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Das Güterrecht lässt Raum für individuelle Regelungen. Der überlebende Ehegatte kann güterrechtlich (mittels Ehevertrag) folgendermassen bessergestellt werden:

- Wahl des **Güterstandes**
- Sollte beispielsweise bei einem Ehepartner ein grosses Eigengut vorhanden sein, kann der Wechsel zur Gütergemeinschaft sinnvoll sein
- **Vorschlags- resp. Gesamtgutzuweisung** an den überlebenden Ehegatten
- Damit wird die gesamte Errungenschaft (Errungenschaftsbeteiligung) resp. das Gesamtgut (Gütergemeinschaft) dem Ehepartner zugewiesen und fällt nicht in den Nachlass und wird auch nicht gemäss Erbrecht verteilt (Vorsicht: Einschränkungen)
- Änderung der Mehrwertbeteiligung innerhalb des Güterstandes

Nach der ehегüterrechtlichen Auseinandersetzung erfolgt die erbrechtliche. Beim Tod einer Person geht ihr Vermögen direkt auf die Erben über; Die Erben treten in die Rechtsstellung des Erblassers ein.

Das Erbrecht regelt:

- Die gesetzliche Erbfolge, wenn der Erblasser keine oder ungültige Anordnungen für seinen Todesfall getroffen hat
- Die Erbfolge durch letztwillige Verfügung (Erbvertrag, Testament)
- Das Verhältnis der Erben untereinander, ihre Rechte am Nachlass, und wie dieser zu teilen ist (Erbengemeinschaft und Erbteilung)

In den Nachlass fallen:

- Das Eigengut des Erblassers
- Die güterrechtlichen Ansprüche des Erblassers
- Erbvorbezüge, welche der Ausgleichspflicht unterstehen
- Beschränkt in den Nachlass fallen Leistungen aus Lebensversicherungen

1. Gesetzliche Erbfolge

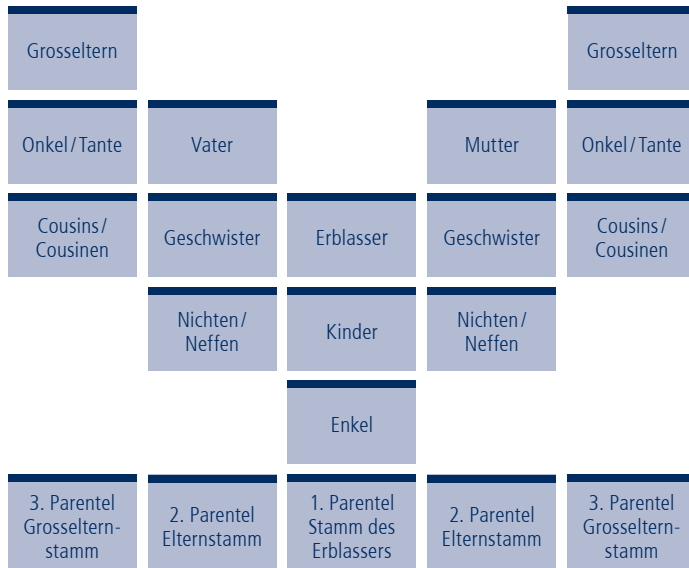
Gesetzliche Erben sind:

- Der überlebende Ehegatte
- Die Bluts- oder Adoptivverwandten des Erblassers (Parentelensystem)
- Der Staat (falls keine anderen gesetzlichen Erben und keine (gültige) letztwillige Verfügung vorhanden sind)

Ist der Erblasser zur Zeit seines Todes **nicht verheiratet**, erben:

- Die direkten Nachkommen; bei deren Vorversterben: die Enkel, allenfalls Urenkel des Erblassers etc.
- Sind keine Nachkommen vorhanden: die Eltern des Erblassers, bei deren Vorversterben deren Nachkommen, d.h. Geschwister, allenfalls Nichten und Neffen des Erblassers
- Sind keine Verwandten des elterlichen Stammes vorhanden: die Grosseltern, bei deren Vorversterben deren Nachkommen
- Sind keine Verwandten des grosselterlichen Stammes vorhanden, geht die Erbschaft an den Staat (Kanton- oder Wohn- bzw. Bürgergemeinde)

Die Erbberechtigung bestimmt sich nach dem Parentelensystem



Ist der Erblasser zur Zeit seines Todes **verheiratet**, ist der überlebende Ehegatte immer Erbe. Sein gesetzlicher Erbanteil beträgt:

- Neben Nachkommen:
 $\frac{1}{2}$ des Nachlasses
- Ohne Nachkommen, neben Erben des Elternstammes:
 $\frac{3}{4}$ des Nachlasses
- Ohne Nachkommen, neben Erben des Grosselternstammes:
alles

2. Letztwillige Verfügungen

Mittels Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser seinen Nachlass verteilen. Die Pflichtteile von pflichtteilsgeschützten Erben dürfen jedoch nicht verletzt werden.

- Pflichtteil ist die reduzierte, aber garantierte Quote am gesetzlichen Erbteil

Pflichtteilsberechtigt sind:

- die Nachkommen
- die Eltern
- der überlebende Ehepartner

Gesetzliche Erbfolge, Pflichtteile und verfügbare Quote

Erblasser hinterlässt:	Erbteilung ohne Testament:	Pflichtteile	Freie Quote
Nachkommen	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Ehegatten	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ehegatten und Nachkommen	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ $\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$
Ehegatten und Eltern	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$ $\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$
Eltern	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ehegatten und Geschwister	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$ 0	$\frac{5}{8}$
Eltern und Geschwister	$\frac{1}{1}$ 0	$\frac{1}{2}$ 0	$\frac{1}{2}$
Ehegatten Eltern und Geschwister	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$ 0	$\frac{3}{8}$ $\frac{1}{8}$ 0	$\frac{1}{2}$

Pflichtteilsverletzung

Pflichtteilsverletzungen können mittels Herabsetzungsklage gerichtlich angefochten werden.

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Erbrechtlich kann der überlebende Ehegatte folgendermassen bessergestellt werden:

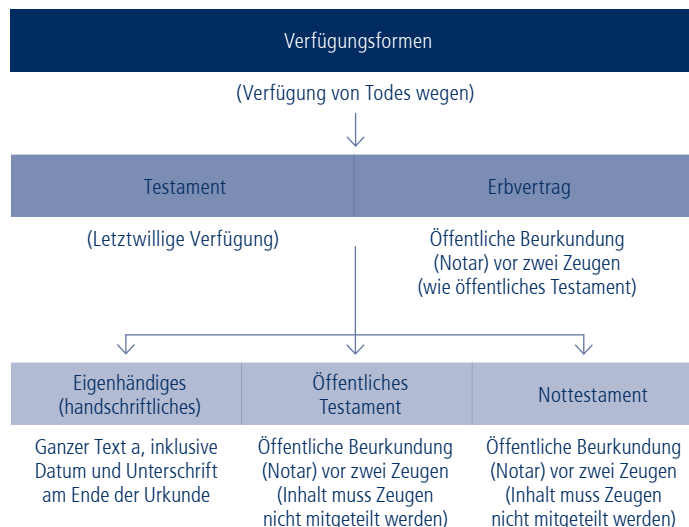
- Zuwendung der ganzen frei verfügbaren Quote zu Eigentum
- Sofern nur gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Zuweisung der Nutzniessung am gesamten Nachlass (sowie allenfalls zusätzlich $\frac{1}{4}$ zu Eigentum)

Enterbung

Der Pflichtteil kann einem Erben nur bei schwerwiegender Verletzung familienrechtlicher Pflichten oder anderer bestimmten Vergehen / Verbrechen gegen den Erblasser oder ihm nahen Angehörigen entzogen werden (Strafenterbung)

Verfügungsformen

Das Erbrecht kennt für Verfügungen von Todes wegen folgende Formen:



Einsetzung eines Willensvollstreckers

Der Erblasser kann mittels Testament oder Erbvertrag eine zumeist fachmännische Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnen. Der Willensvollstrecker besorgt die administrativen Belange, Steuer-sachen, Inventarfragen, Verwaltung des Vermögens bis zur Erbteilung und vollzieht die Anordnungen des Erblassers.

3. Erbschaftssteuern

Grundsätzlich steht dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Ort des Erbgangs) die Besteuerung zu. Interkantonale wie internationale Bestimmungen sind zu beachten.

4. Erbfolge im Unternehmen

Sinnvolle Vorkehrungen können sein:

- Teilungsvorschriften
- Änderung(en) Kapitalstruktur und /oder gesellschaftliche Struktur
- Aktionärbindungsverträge
- Kauf- oder Vorkaufsrechte an Aktien
- Einbringung der Unternehmung in eine Stiftung
- Ehegüter- oder erbrechtliche Massnahmen

5. Verfügungsarten

Mit letztwilliger Verfügung kann der Erblasser zu Lebzeiten weitgehend selber bestimmen, wie sein künftiger Nachlass zu regeln ist. Je nach Regelung müssen bestimmte Verfügungsformen eingehalten werden:

Nur Testament	Sowohl Testament als auch Erbvertrag	Nur Erbvertrag
	<ul style="list-style-type: none">▪ Auflagen und Bedingungen▪ Errichtung einer Stiftung▪ Einsetzung Willensvollstrecker▪ Erbeinsetzung▪ Vermächtnis▪ Nacherbeinsetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ Erbverzicht

6. Internationale Sachverhalte

Bestehen internationale Anknüpfungspunkte (z.B. Nationalität, ausländische Vermögenswerte etc.), sind aufgrund des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie massgeblicher Doppelbesteuerungs-abkommen die anwendbaren Rechtsnormen (Privat- und Steuerrecht) zu berücksichtigen.

Dienstleistungen rund ums Erben

Eheverträge – Konkubinatsverträge – Testamente – Erbverträge – Erbverzichtsverträge – Erbteilungsverträge – Stiftungserrichtungen – Trust – Willensvollstreckungen – Erbschaftsplanungen – Steuerbera-tung allgemein – Unternehmensnachfolgeplanung – Finanzplanung

Schweizerische Treuhandgesellschaft

Niederlassungen

Basel

Lange Gasse 15
CH-4002 Basel
Tel. +41 61 277 01 11
Fax +41 61 277 01 12

Lausanne

Av Mon Repos 24
CH-1001 Lausanne
Tel. +41 21 721 76 76
Fax +41 21 721 76 77

Bern

Spitalgasse 2
CH-3000 Bern
Tel. +41 31 310 97 00
Fax +41 31 310 97 11

Zürich

Färberstrasse 6
CH-8008 Zürich
Tel. +41 44 219 78 00
Fax +41 44 219 78 01

Genf

Rue Imbert-Galloix 9
CH-1211 Genf
Tel. +41 22 316 00 23
Fax +41 22 316 00 22

Vertretungen/Partnerschaften

Fribourg

c/o Stadelmann Treuhand AG
Chemin de Jolimont 14
CH-1700 Fribourg
Tel. +41 26 359 25 25
Fax +41 26 359 25 29

Lugano

c/o Lambertini, Ernst & Partner SA
Via S.Balestra 18
CH-6900 Lugano
Tel. +41 91 910 40 40
Fax +41 91 910 23 23

www.stg.ch · info.basel@stg.ch

Disclaimer

Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung, kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Der Inhalt ist von unseren Mitarbeitenden verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheide getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus, sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten.

Version: 05. 2011